



**Zulassungssatzung der Universität Ulm und der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Ulm für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang
Computational Science and Engineering
vom 04.08.2014**

Die Senate der Universität Ulm und der Hochschule für angewandte Wissenschaften haben aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff) am 17.07.2014 (Universität) und am 11.07.2014 (Hochschule) die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Computational Science and Engineering“ vergeben die Universität Ulm (im folgenden Universität) und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ulm (im folgenden Hochschule) die Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden jeweils für das Sommersemester und Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich sämtlicher Nachweise für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Computational Science and Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der
 - a) Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang Computational Science and Engineering oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sowie besonders qualifizierte Absolventen von Studiengängen aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren und
 - b) Kenntnisse und Kompetenzen in Angewandter Mathematik, Informatik, Natur- und Ingenieurwissenschaften, die denen des Bachelorstudiengangs Computational Science and Engineering der Universität und der Hochschule im Umfang und Anspruch gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen für den Masterstudiengang entsprechen.
- (2) Die überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse werden durch das Erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien nachgewiesen:
 - a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt durch
 - b) bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 Leistungspunkten mit der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote 2,7 oder besser.
- (3) Bewerber, die die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen und
 - a) einen Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 3,0 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt
 - b) bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 Leistungspunkten mit der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote 3,0 oder besser oder
 - c) eine Bachelorarbeit mit einer Gesamtnote 2,0 oder besseraufweisen, müssen die Eignung für den Masterstudiengang in einer Zulassungsprüfung in Form eines erfolgreichen Auswahlgespräches nachweisen.
- (4) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie der Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Absatz 1b entscheidet der Zulassungsausschuss. Die Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.
- (5) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, dass Module, die nicht im Rahmen von Absatz 1b) nachgewiesen werden, nachzuholen sind. Die Auflagen dürfen max. 30 ECTS umfassen. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt.

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch wird von zwei Hochschullehrern, jeweils einer aus der Universität und der Hochschule durchgeführt; ein Hochschullehrer muss dem Zulassungsausschuss angehören; das Gespräch dauert in der Regel 20 Minuten.
- (2) Im Auswahlgespräch wird insbesondere die fachliche Kompetenz in Computational Science and Engineering sowie die Motivation zum Studium erörtert und bewertet.
- (3) Das Gespräch wird in der Regel im Zeitraum Ende August/Anfang September bzw. Ende Februar/Anfang März an der Universität oder an der Hochschule durchgeführt. Die genauen

Termine sowie der Ort des Gesprächs werden zwei Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.

- (4) Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (5) Über die wesentlichen Fragen und den wesentlichen Verlauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Hochschullehrern zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Anwesenden, angesprochene Themenbereiche und die Beurteilungen ersichtlich sein.
- (6) Die Hochschullehrer bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach fachlicher Kompetenz und Motivation für das Masterstudium auf einer Notenskala von
 - 1,0 = erheblich über dem Durchschnitt
 - 2,0 = über dem Durchschnitt
 - 3,0 = durchschnittlich
 - 4,0 = unter dem Durchschnitt.
- (7) Wird ein Auswahlgespräch mit weniger als der Note 3 bewertet, war es nicht erfolgreich und die Zulassung ist zu versagen.
- (8) Wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat. Bei Krankheit ist vor dem Auswahlgespräch oder umgehend nach Eintritt der Gründe ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium der Universität Ulm und das Rektorat der Hochschule Ulm auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) das in § 4 vorgesehene Auswahlgespräch nicht erfolgreich war oder
 - c) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Computational Science and Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Dem Zulassungsausschuss gehören jeweils mindestens ein Hochschullehrer der Hochschule und der Universität an.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch die Gemeinsame Kommission gemäß § 3 des Kooperationsvertrages bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss wählt sich einen Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität und der Hochschule in Kraft.

Ulm, den 04.08.2014

Ulm, den 06.08.2014

gez.

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
Präsident der Universität Ulm

Prof. Dr. Achim Bubenzer
Rektor der Hochschule Ulm